

Tagesordnungsvorschlag Landesparteitag BSW Niedersachsen, 15.08.2026

1. Begrüßung

2. Formales

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Beschluss über die Geschäftsordnung
- Wahl der Versammlungsleitung
- Wahl der Wahlleitung
- Wahl der Mandatsprüfungskommission
- Bericht der Mandatsprüfungskommission

3. Bericht der Kassenprüfer

4. Bericht des Landesvorstands

5. Abstimmung über die Entlastung des Landesvorstands

6. Beschlüsse zur Anzahl der Landesvorsitzenden und zur Größe des Landesvorstands

7. Wahl des Landesvorstands

8. Wahl der Landesschiedskommission

9. Wahl der Kassenprüfer

10. Satzungsändernde Anträge

11. Verschiedenes

Geschäftsordnung Landesparteitag BSW Niedersachsen

Antragsteller: Landesvorstand

Für den Landesparteitag wird folgende Geschäftsordnung vorgeschlagen:

Geschäftsordnung des Landesparteitags des Landesverbandes Niedersachsen des BSW

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

1. Der Parteivorsitzende vom BSW, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Parteivorsitzende eröffnet den Parteitag und begrüßt die Teilnehmer. Die Uhrzeit der Eröffnung der Versammlung wird im Protokoll festgehalten.

Die Versammlung wählt als Arbeitsgremien jeweils im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Tagungspräsidium,
- die Mandatsprüfungskommission,
- die Wahlkommission,
- die Antragsberatungskommission.

2. Die Arbeit der Versammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

3. Tagesordnung, Zeitplan und Geschäftsordnung werden zu Beginn der Versammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

4. Die Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

5. Alle anwesenden BSW-Mitglieder haben Stimm- und Rederecht.

Gästen kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

6. Beschlüsse der Versammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern staatliche Vorschriften, die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten, durch Wahlzettel oder per elektronischem Abstimmungsgerät.

Die Wahlkommission setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig

werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte

7. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

Über die Redezeiten beschließt die Versammlung am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

8. Wortmeldungen zur Aussprache werden durch Handzeichen angezeigt. Sie werden nach Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Bei Wortmeldungen ist der Name anzugeben. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben.

9. Versammlungsteilnehmer können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

10. Antragsarten

Die Geschäftsordnung unterscheidet insbesondere

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- Dringlichkeitsanträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge,
- Rückholanträge.

11. Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.

(3) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

(4) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese darf die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten.

12. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

(1) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

(2) Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet die Versammlung mit der Annahme der Tagesordnung.

13. Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen, die nach Zugang der Einladung zum Parteitag und bis zu dessen Beginn, eingetreten sind.

(2) Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Parteitages ergibt.

(3) Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind vom Parteitag zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern vorliegen. Sie sind schriftlich bei der Antragsberatungskommission einzureichen. Dringlichkeitsanträge können bis zu dem Tagesordnungspunkt eingereicht werden, der auf die Wahl der Antragsberatungskommission folgt. Die Versammlung kann eine Frist für die Einreichung von Initiativanträgen beschließen. Beschließt die Versammlung eine solche Frist nicht, sind Initiativanträge innerhalb von drei Stunden nach Eröffnung der Versammlung einzureichen.

14. Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.

(2) Änderungsanträge zu Leitanträgen und Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor Beginn des Parteitages an die Antragsberatungskommission einzureichen. Änderungsanträge sind als Einzelanträge einzureichen; Sammelanträge sind unzulässig.

(3) Änderungsanträge, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.

15. Rückholanträge

(1) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Zulässige Gründe für einen Antrag auf Rückholung einer Abstimmung sind, dass die Abstimmung unter Verstoß gegen staatliches Recht oder gegen das Satzungsrecht der Partei stattgefunden habe oder dass der gefasste Beschluss gegen staatliches Recht verstoße.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

16. Antragsbehandlung

(1) Als Antragsbehandlung wird verstanden

- die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum des Parteitages oder die Überweisung an den Landesvorstand

- die Nichtbefassung im Plenum.

(2) Die Versammlung kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.

(3) Antragsteller haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen.

(4) Antragsteller können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine gesonderte Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt.

17. Antragsberatungskommission

(1) Die Antragsberatungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen.

(2) Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 13 und 14 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragsberatungskommission vom Parteitag behandelt.

(3) Die Antragsberatungskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

(4) Die Antragsberatungskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellern und dem Plenum Empfehlungen - insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 16 - zu geben.

(5) Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragsberatungskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.

(6) Die Antragsberatungskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären.

Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.

(7) Die Antragsberatungskommission hat das Tagungspräsidium der Versammlung unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

VAbstimmungen, Wahlen und Dokumentation

18. Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen »für« den Antrag, dann »gegen« den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

19. Von der Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, der Protokollant wird vom Tagungspräsidium ernannt

Satzungsändernde Anträge

S 1

§ 9 Organe der Kreisverbände

(1) Organe der Kreisverbände sind

1. der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorstand einberufen.

~~§ 11~~ Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

Gestrichenen Teil ersetzen durch

§ 12

Begründung erfolgt mündlich.

S 2

§ 9 Organe der Kreisverbände

(1) Organe der Kreisverbände sind

1. der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorstand einberufen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Kreisvorstand kann, sofern die Kreisverbandssatzung dies zulässt, den Kreisparteitag

auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes muss der Kreisparteitag einberufen werden. Der Kreisparteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Kreissatzung. Er wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung tagt. Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auf dem Kreisparteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Kreisparteitages müssen protokolliert werden.

(4) ~~Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.~~ Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen.

Gestrichenen Teil ersetzen durch

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Begründung erfolgt mündlich.